

Geschäftsverzeichnisnr. 6928

Entscheid Nr. 142/2019  
vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 331ter des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 18. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 331*ter* des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die Verjährungsfrist für die Klage des Kindes in Sachen Vaterschaftsermittlung (Artikel 332 desselben Gesetzbuches) auf 30 Jahre festlegt - die Frist wird während der Minderjährigkeit des Kindes ausgesetzt -, wobei es somit dem Kind verboten wird, sowohl seine biologische Herkunft als auch seine Abstammung väterlicherseits zu kennen, während das Kind in Sachen Anfechtung der Vaterschaft nunmehr gerichtlich vorgehen kann, ohne dass es durch die Verjährung seiner Klage daran gehindert wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 331*ter* des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Sieht das Gesetz keine kürzere Frist vor, verjähren die Klagen in Bezug auf die Abstammung in dreißig Jahren ab dem Tag, wo der Besitz des Standes aufgehört hat, oder, in Ermangelung des Besitzes des Standes, ab der Geburt oder ab dem Tag, wo das Kind in den Besitz des Standes, der dem angefochtenen Stand entspricht, gekommen ist, und dies unbeschadet des Artikels 2252.

Artikel 2253 ist nicht anwendbar.

Die in vorliegendem Artikel vorgesehene Verjährungsfrist gilt nicht für Klagen, die auf Artikel 329*bis* begründet sind ».

Gegenüber dem Kind selbst ist diese Frist während seiner Minderjährigkeit ausgesetzt (Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches).

B.1.2. Artikel 331*ter* des Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung », das am 6. Juli 1987 in Kraft getreten ist, eingefügt und anschließend durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des

Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » abgeändert.

B.2.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie bewirkt, dass die Klage auf Ermittlung der Vaterschaft in dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird, verjährt, was es ihm verbieten würde, seine Herkunft zu kennen und seine Abstammung väterlicherseits feststellen zu lassen, sobald die Frist abgelaufen ist, während die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft nicht mehr der Verjährung unterliegen würde.

Das Vorlageurteil enthält keine Angabe zu dem Grund, aus dem die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter innerhalb der von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Frist keine Klage auf Ermittlung der Vaterschaft eingereicht hat.

B.2.2. Aus der Begründung des Vorlageurteils sowie aus dem Kontext der Rechtssache, mit der der vorlegende Richter befasst wurde, geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage nicht auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 22*bis* der Verfassung, in dem das Recht des Kindes auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit verankert ist, sondern mit Artikel 22 der Verfassung, in dem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert ist, bezieht. Der Gerichtshof hat mehrmals geurteilt, dass die Garantien, die diese Bestimmung bietet, und die Garantien, die Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bietet, der in der Frage erwähnt wird, ein untrennbares Ganzes bilden (siehe insbesondere Entscheide Nrn. 32/2017 vom 9. März 2017, B.15.1, und 86/2018 vom 5. Juli 2018, B.7.1).

Aus dem Schriftsatz des Ministerrats geht hervor, dass dieser die gestellte Frage in dieser Weise verstanden hat und dass er angemessen auf die geäußerte Kritik antworten konnte.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage daher in diesem Sinne.

B.3. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.4. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen wird, die einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht, und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31).

B.5.1. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković gegen Kroatien*, § 20; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, § 28), zu denen auch die Identität seines Erzeugers gehört (EuGHMR, 7. Februar 2002, *Mikulic gegen*

*Kroatien*, §§ 53 und 54; 13. Juli 2006, *Jäggi gegen Schweiz*, § 25; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, §§ 48-49).

B.5.2. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan gegen Irland*, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya gegen Russland*, § 28; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou gegen Zypern*, §§ 51-53; 25. Februar 2014, *Ostace gegen Rumänien*, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; damit eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso gegen Finnland*, § 46; 29. Januar 2013, *Röman gegen Finnland*, § 51).

B.6.1. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund gegen Finnland*, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso gegen Finnland*, § 45; 29. Januar 2013, *Röman gegen Finnland*, § 50; 3. April 2014, *Konstantinidis gegen Griechenland*, § 46).

Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 68). Daneben betont der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte, dass es nicht seine Aufgabe ist, anstelle der nationalen Staaten Entscheidungen zu treffen (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso gegen Finnland*, § 41).

B.6.3. Die Festlegung einer Verjährungsfrist für die Einleitung eines Antrags auf Ermittlung der Vaterschaft kann durch das Bemühen, Rechtssicherheit und eine Endgültigkeit der Familienbeziehungen zu gewährleisten, gerechtfertigt sein. Zur Feststellung, ob Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten wird, ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den auf dem Spiel stehenden konkurrierenden Rechten und Interessen gewahrt hat. So sind « nicht nur die Interessen des Einzelnen anhand des Allgemeininteresses der Gemeinschaft insgesamt zu messen, sondern auch die auf dem Spiel stehenden konkurrierenden privaten Interessen abzuwägen » (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou gegen Zypern*, §§ 51 bis 53).

B.6.4. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge muss der Gesetzgeber bei der Festlegung von Regeln in Bezug auf die Abstammung nicht nur den Rechten der Betroffenen Rechnung tragen, sondern auch der Beschaffenheit dieser Rechte. Wenn es sich um das Recht auf eine Identität handelt, zu dem das Recht gehört, seine Abstammung zu kennen, ist eine tief greifende Interessenabwägung erforderlich (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi gegen Schweiz*, § 37; 3. April 2014, *Konstantinidis gegen Griechenland*, § 47). Auch dann, wenn eine Person ihre Persönlichkeit hat entwickeln können, ohne sich der Identität ihres biologischen Vaters sicher zu sein, ist anzunehmen, dass das Interesse, das eine Person daran haben kann, ihre Abstammung zu kennen, nicht im Laufe der Jahre abnimmt - im Gegenteil (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi gegen Schweiz*, § 40; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, § 65). Der Europäische Gerichtshof stellt ebenfalls fest, dass aus einer vergleichenden Untersuchung hervorgeht, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Staaten die Klage des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft an keine Frist gebunden ist und sich eine Tendenz abzeichnet, dem Kind einen größeren Schutz zu bieten (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou gegen Zypern*, § 58; 3. April 2014, *Konstantinidis gegen Griechenland*, § 44).

B.6.5. Der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat außerdem geurteilt, dass eine Frist, wenn eine solche für die Klage auf Vaterschaftsermittlung besteht, in dem Fall, dass das Kind vor Ablauf der Frist keine Kenntnis von Umständen hatte, die sich auf die Identität des Vaters beziehen, kein Hindernis für eine Klage darstellen darf, ohne dass eine Ausnahme

vorgesehen ist (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou gegen Zypern*, §§ 62-63). Er hat diesbezüglich entschieden, dass zwischen Rechtssachen, in denen ein Antragsteller keine Möglichkeit gehabt hat, die Umstände zu kennen, und Rechtssachen, in denen ein Antragsteller mit Sicherheit weiß oder Gründe zu der Annahme hat, wer sein Vater ist, aber aus nicht mit dem Gesetz zusammenhängenden Gründen keine Maßnahme ergreift, um innerhalb der gesetzlichen Frist ein Verfahren anzustrengen, zu unterscheiden ist (ebenda).

B.7.1. In seinem Entscheid Nr. 18/2016 vom 3. Februar 2016 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet hat, zur Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, auferlegt wird:

« B.15. In einem Gerichtsverfahren auf Feststellung der Abstammung muss das Recht eines jeden auf Feststellung seiner Abstammung grundsätzlich also die Oberhand über das Interesse der Ruhe der Familien und der Rechtssicherheit der Familienverhältnisse erhalten.

B.16. Auch wenn es Familienverhältnisse gibt oder gegeben hat, die durch den Besitz des Standes konkretisiert werden, beeinträchtigt die fragliche Bestimmung dennoch auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Kindes auf Achtung des Privatlebens durch die kurze Verjährungsfrist, die dem Kind die Möglichkeit versagen könnte, sich an einen Richter zu wenden, der die feststehenden Tatsachen sowie das Interesse aller Beteiligten berücksichtigen könnte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass dann, wenn das Kind außerhalb der Ehe geboren und Gegenstand einer Anerkennung väterlicherseits gewesen wäre, es diese Anerkennung in Anwendung der Artikel 330 und 331<sup>ter</sup> des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987, noch weit über das Alter von 22 Jahren hinaus hätte anfechten können. Daraus ergibt sich eine Diskriminierung zwischen dem Kind, das der durch die fragliche Bestimmung festgelegten Frist unterliegt, und dem Kind, das der Verjährungsfrist im Sinne der vorerwähnten Artikel 330 und 331<sup>ter</sup> unterliegt.

B.17. Die fragliche Bestimmung ist demzufolge unvereinbar mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet hat, zur Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, auferlegt wird ».

B.7.2. Der Fall, auf den sich die Vorabentscheidungsfrage bezieht, unterscheidet sich von dem, der zum Entscheid Nr. 18/2016 geführt hat, da er die Klage auf Vaterschaftsermittlung

betrifft, die der Verjährungsfrist von dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird, unterliegt.

B.7.3. Der vorlegende Richter leitet aus dieser Entscheidung offenbar ab, dass die Vaterschaftsanfechtungsklage seitens des Kindes nicht mehr der Verjährung unterliegt. Auf der Grundlage dieser Feststellung befragt er den Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit der dreißigjährigen Verjährungsfrist, die auf die Klage auf Vaterschaftsermittlung anwendbar ist.

Im Gegensatz zu dem, was der vorlegende Richter annimmt, unterliegt die Vaterschaftsanfechtungsklage unter Berücksichtigung des Entscheids Nr. 18/2016 zwar nicht mehr der in Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Frist, aber sie unterliegt grundsätzlich weiterhin der in dem fraglichen Artikel 331<sup>ter</sup> desselben Gesetzbuches vorgesehenen gemeinrechtlichen Frist.

B.8. In einem Gerichtsverfahren auf Feststellung der Abstammung muss das Recht eines jeden auf Feststellung seiner Abstammung grundsätzlich also die Oberhand über das Interesse der Ruhe der Familien und der Rechtssicherheit der Familienverhältnisse erhalten.

Dies hindert jedoch den Gesetzgeber nicht daran, Verjährungsfristen für die Klage auf Vaterschaftsermittlung festzulegen, um die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Familienverhältnisse zu fördern.

B.9. Selbst wenn der Gesetzgeber eine sehr lange Verjährungsfrist vorgesehen hat, hat die Wahl seines Anfangszeitpunkts zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Volljährigkeit erreicht, die Folge, dass derjenige, der die Identität seines vermutlichen Vaters nach Ablauf der Frist erfährt, an der Vaterschaftsermittlungsklage gehindert wird. In diesem Maße ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er es ermöglicht, dass derjenige, der die Identität seines vermutlichen Vaters nach Ablauf der Verjährungsfrist erfährt, an der Klage auf Ermittlung der Vaterschaft gehindert wird, verstößt Artikel 331*ter* des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût